

Ihur-Surfil. Durchl. zu Sachken,

2C. 2C.

neu= erläuterte und verbeßerte

Sefinde-Stdnung.

Ergangen
De dato Dreftden, den 16. Novbr. 1769.

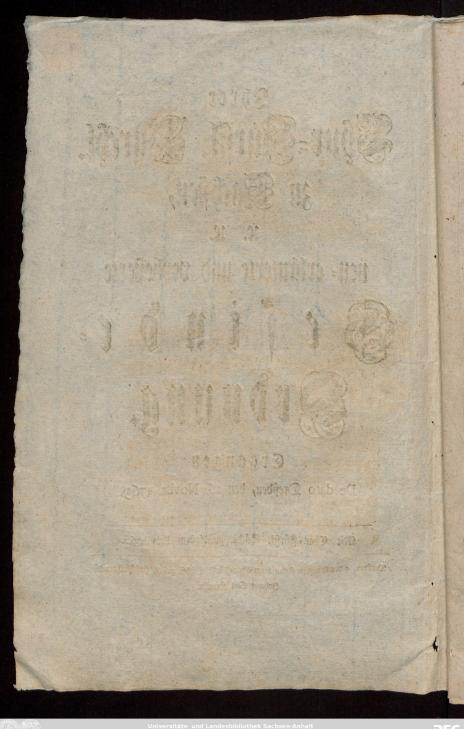
Mit Chur . Fürstl. Cachs. gnatigstem Privilegio.

Dreften, gebruckt und ju finden beim Chur Fürftl. Sachf. privil. hof Buchbrucker Johann Carl Kraufen.











In Friedrich August, von Sozieckich, Julich, Julich,

Cleve, Berg, Engern und Westphasten, des Heiligen Römischen Neichs Erz-Marschalt und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meißen, auch Obers und Nieder-Lausit, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March, Navensberg, Barby und Hanau, Herrzu Kavenstein zc. zc.

B

Ent.

Entbieten allen und jeden Unferen Praelaten, Grafen, Berren, Denen von der Ritterfchafft, Ober - Creif-Saupt- und Umtleuten, Schöffern und Bermaltern, Burgermeistern und Rathen in Stadten, Richtern und Schultbeißen, und soniten jedermanniglich, wie auch allen IIn. feren Unterthanen, Unfern Gruß, Gnade und geneiaten Willen, und fügen benenselben biermit zu wißen:

Beranlahung Ordnung.

Wasmaßen eine geraume Zeit daber, fowohl iber ju biefer Gefinde bas Dienst-Gefinde überhaupt, als auch besonders über dasieniae, fo auf dem Lande fich befindet, und mehrentheils bon Jugend auf ben der Bauer-Arbeit erzogen und berkommen, unter andern bornemlich barüber, daß jenes, burch tropiges Bezeigen, Forderung übermäßigen Lohnes. Entlauffen aus dem Dienft bor der Zeit, und andere grobe Begunftigungen, Diefes aber, durch Entziehung bon unumganglich nothigen landwirthschafftlichen Diensten und Ergreiffung allerlen anderer Sandthierungen, dem gemeinen Befen bochitbeschwerlich falle, und einen fast durchaanaigen allgemeinen Mangel an dem einem Land Birthe gans ohnentbebrlichen Gefinde beranlaße, bielfaltig geflaget. bon Unferer getreuen Landschafft auch, ben denen Anno 1763. und 1766. gehaltenen Land Tagen gleiche Befchwerden mit mehrern angebracht, und, in Steuerung des hierunter allenthalben, besonders mabrend des lettern landberderblichen Kriegs, fo febr eingeriffenen Unwefens, auf Erläuter- und Berbeferung der bon Unfere in Gott rubenden herrn Groß Baters Konigl. Mai, unterm 16den Julii 1735. ins Land ergangenen Gefinde Ordnung, mit Heberreichung ohnmaßgeblicher Erinnerungen und Boricblage, unterthänigst angetragen worden. Mie

Wie Wir Uns nun badurch, sowohl in Rucklicht auf bie Erhaltung guter Ordnung in allen Standen, als ju ber einem Lande fo nothigen Pfleg. und Cultivirung ber Land Wirthichafft, bes Ackerbaues, und ber davon abhangenden Uns gar febr am Bergen liegenden Wohlfahrt bes allgemeinen Dahrungs. Standes, bewogen gefunden, fothane Ordnung, Darinnen fowohl die Dienft Berrichaf. ten, als das Gefinde wohlbedachtig in gewiße Schrancken gesehet worden, nebst gedachten Erinnerungen und Borfchlagen berer getreuen Stanbe, in nochmablige genaue Ermägung gieben, folde erneuert, in einigen Puneten erlautert, gescharfet, und verbegert abfagen und durch gegenwartiges Mandat ju mannigliches Wißenschafft und Rachachtung publiciren zu lagen; Alfo feten, ordnen und gebiethen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt.

Titulus I.

Von Mieth und Vermiethung des Gefindes.

6. I.

Caf jedes Orts Obrigfeit in Stadten und Dorfern, Die fich megende. fowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles finge in Stadtenu. dienstlose und mußige Gefinde, welches jum Theil ben ihren wegen bes bienfto. Eltern ober Befreunden, theils wohl gar ben verdachtigen fen und mußigen Gefindes ju ver-Perfonen, auflieget, und die meifte Zeit in Kaulheit und mancherlen tinfug und Henviakeiten gubringet, basjenige aber, weiches ber Bauer-Arbeit gewohnt, ben berannaben-Der Ben- und Getrende-Erndte die Sauf Wirthe mit unbilligen Forderungen zu überfegen, und badurch fast eben to viel, als fonft ein ordentliches Jahr Lohn austrägt, von ibnen

ihnen zu erzwingen pflegt, steißige Achtung geben, solcherlen Personen zur Arbeit und ordentlicher Dienst Annehmung aufs ernstlichte anermahnen, und, wenn dieses besteres zu bestra-nicht fruchten sollte, jedes dergleichen ausliegendes Gesinde darzu wöchentlich durch Dreid Tage Hand-Arbeit, vorzüglich ben der Land-Wirthschafft, und wenn darzu die Gelegenheit ermangelt, ben Straßen Bauen und anderer dergleichen öffentlicher Arbeit, in deren gänßlicher Ermangelung aber, monatlich durch 1. Thr. einzubringende Geld-Straße, oder 4. Tage Gefängniß, anzuhalten Fug und Nacht haben soll.

S. 2.

Was insonberheit Da sich anch hiernächst in Unsern Landen die Unordsbev benenienigen, nung eingeschlichen, daß sowohl Manns als Weibs.Person so von der Bauer.

Ind Fald Arbeit nen, die sich weder verheyrathet noch ansäßig gemacht has berfommen, sich der haupsfächlich ben, und gleichwohl von der Bauer und Feld Arbeit auf andere Kands herkommen, sich derselben in und außer der Erndte zu werb legen, zu de entziehen, und dargegen auf Wolle Krempeln und Spinschen.

nen, Klöppeln, Strumpfstricken, Korb, und Stroh-Flechten, und andere dergleichen, allenfalls neben der Bauere Arbeit fratt sindende Handthierung und Bewerb, hauptsfächlich zu legen, daben zu Hauße inne zu siesen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen:

Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kan, als daß der Acker Bau, als ein unstreitig großes Kleinod eines Landes, nicht so boch, als es sonst wohl möglich gewesen, in Rus gebracht, am wenigsten aber die verschiebentlich vorhandenen wüsten Güther, denen deshalber ertheilten

theilten wiederholten Berordnungen gemäß, geborig nicht angebauet werden;

So find Wir zwar obbemerette Sandthierungen und Bewerb an fich, befonders an Orten und Gegenden, mo Die Ginwohner fich vom Acker. Ban und ber Reld Arbeit nicht nahren fonnen, und fein Mangel an Gefinde fich ereignet, keinesweges zu bebindern, folche vielmehr nach dem Ermeßen Unferer Landes. und respective Stiffts. Regierun. gen, in gewißer Daage auch unangefegenen ledigen Derfonen ferner zu gestatten und zu begunftigen gemennet;

Außerdem aber foll jedes Orts Obrigkeit alle berglei. den obgedachte ledige unangefegene Manns. und Weibs. Perfonen, die von der Bauer . und Reld Arbeit berfom. men, oder auch fonft Bauer- und Reld. Arbeit getrieben, und darzu vermogend find, obne Unterfcheid, ob beren Eltern auf dem Lande mit Grundfrucken angeseißen ober nur Saufgenoßen find, oder auf bem Lande gedulbete Sandwercker oder Crameren treiben, vor fich befcheiben, Dieselben, daß fie fich in ordentliche Dienfre begeben, und ben der Arbeit und Lebens-Art, davon fie berfommen, bleiben modten, ernftlich anermabnen, und fie, ba fie bierunter nicht geborfamen, sondern fich ohne befugte Urfach des Dienens und Arbeitens in der Wirthichafft entziehen wol Ien, fo lange, bif fie fich ju ihrer vorermeidten Schuldig. Wie felbige an ib. keit anschiefen, gleich benen vorigen, wochentlich mit 3. Ta rer Edubigfeit ge Sand Arbeit, ben bargu ermangelnder Gelegenheit aber, monatlich mit 1. Eblr. Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefang. niß belegen.

Much lagen Wir es im übrigen ben ber Borichrifft bes Bewender abriunterm 6. Nov. 1766, ins Land ergangenen Mandath und dat vom 6. Nov. deßen

1766. und besen besen Erläuterung vom 31. Martii 1767. daß keiner, so Erläuterung vom von der Baner-Arbeit herkommen, bevor er nicht, vom 14 den Jahre seines Alters an, ben der Landwirthschaft 4. Jahr, und darunter vorzüglich 2. Jahr der Gerichts-Herrschafft gedienet, und solches durch ein Attestar der Obrigkeit beydringet, zu Erlernung eines Handwereks zuspermage gelaßen und angenommen werden soll, schleckterdings ber Werweigers wenden. Daferne aber jemand gegründete Ursachen ter Verweigers wenden. Daferne aber jemand gegründete Ursachen ter Verweigers wenden. Daferne aber jemand gegründete Ursachen ter Kerweigers wenden. Daferne ser jemand gegründete Ursachen zur klesachen ist wie erlatt möge, anzusühren verwennete, so ist darüber zu Unserer Landes- und respective Stiffts Regierungen Bericht zu erstatten, und von daher gebührende Weisung zu erwarten.

S. 3.

Borftebendes nun defto beger in Execution, und das Bu bem Enbe folien die Beamten bienstlose Gesinde denenjenigen, so besen benothiget sind, Obrigfeiten in jur Wißenschafft zu bringen, sollen Unjere Beamten, auch bem fande ben je alle andere Gerichts Dbrigkeiten, ohnentgelblich, fofort dem Birche, wegen nach beschehener Publication dieser Unserer neuen Berord aufhaltenden Per nung, in Zukunfft aber alliabrlich jedesmahl zu Barthofonen genaue Er- inning) in Surtuifft uver unjugitug jevesmagi zu Bareno- fundigung einzie lomaei ober wenigstens 14. Tage vor Michaelis, und zwar ben, darüber Bers auf dem Lande, durch die Dorf Richter jeden Orts, in baraus richtige benen Stadten und Borftadten aber, durch die Viertels. Specificationes meistere und resp. Gemeinde Dichtere, von Sauße zu sindes fertigen und Hauße, ben jedem Wirthe, er sen Besitzer, Pachter oder figiren taken, auch Miethmann, was fur Leuthe, mann- und weiblichen Geben Strafe wiber schlechts sich ben ihm aufhalten, und was für Nahrung und Befinde verfahren. Bewerb ein jedes dererfelben treibe, genaue Erkundigung einziehen, felbige fleißig anmercken, und die barüber zu fertigende Berzeichniße fich überreichen lagen, fobann baraus richtiae

richtige Specificationes des jeden Orts anzutressenden bienstlosen Gesindes versertigen, und solche allen denen, so lesteres zu erlangen suchen, zur Nachricht, sowohl ben jeden Orts Oorse, oder Gemeinde Michtern, als resp. an denen Amts Häusern, Gerichts Studen, und Nath Häusern, serichts Studen, und Nath Häusern, senichts Gruben, und Nath Häusern, längstens den Tag vor Michaelis, sedesmahl öffentslich affigiren lassen, auch darauf den willsührlicher, zur einen Helste, dem allgemeinen Armen Hause zu wiedmender, zur andern Helste aber, dem Denuncianten zu verabsolgender Geld-Strafe, wider das ausliegende Gesinde, diesem Unsern Mandate und denan übrigen Landes Gesessehen gemäß versahren.

S. 4.

Weibs Personen, welche entweder auß fremden Landen in men Orte antoms die hiefige, oder von einem Orte Unserer Lande an den an ober allda dienhiefige, oder von einem Orte Unserer Lande an den an ober allda dienhieswerenden Ges dern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sont finde zu ihm obedienstloß sind, und Gerrschafften suchen, sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder da sie dienstloß werden, und in beyden Fällen, längstens des Tages daranf, ben der Obrigkeit des Orts melden, und sowohl ihre Kundschafft daselbst produciren, als anch das Hans und den Wirth, ben dem sie sich aufbalten, nebst ihrem Thun und Lagen, richtig anzeigen sollen.

S. 5.

Allermaßen nun darauf ihre Nahmen, mit denen Bas hierauf der etwa nothigen Umständen, von der Obrigkeit, in ein dar Obrigkeit des Orts über zu führendes besonderes Protocoll aufgezeichnet, ihr auch, wegen bescheherer Meldung, ein gedrucktes doch insonderheit wenngestempeltes Attestat, davor sie in Städten und Odre gen Ausstellung eines Attestat.

Wo fich funftig den foll: ben baben?

fern mehr nicht, als I. al. zu erlegen haben, ertheilet wer-So haben dagegen alle diejenigen, welche diejenigen, welche Dienst-Bothen branchen, sich in Zukunfft an denen in vorbrauchen, ju mel heritehendem gien Spho. bemerckten Orten gu melden, und alida von dem vorhandenen dienftlofen Gefinde, und mo foldes angutreffen, Nadricht, welche ihnen auf Berlangen ohnweigerlich und ohnentgeldlich zu ertheilen ift, zu erwarten.

6. 6.

Das Gefinde Maherbergung bes entlauffenen Befinbes

Da nun Unsere Absicht und gnädigste Intention crein ingleichen bie bierben hauptsächlich dahin gehet, daß von ieso an alles biffberige Gefinde Mackeln, barauf fich, wie man mabrneb. men mußen, fonderlich in diefer Unferer Refibeng. Stadt, biffanbero vielerlen Perfonen geleget, und daben theils ungebethen in die Saußer gelauffen, und bas Gefinde, ihres Geminnes halber, bier und da abspenftig zu machen gesuchet. theils das entlauffene Gefinde aufgenommen, und beber. berget, und badurch jugleich zumancherlen Dieberen, Sureren und andern Laftern und Bogbeit Unlag gegeben, ichlechterdings ceffiren foll;

foll

So wollen Wir, daß alle Obrigfeiten bes Landes, fonderlich aber die Rathe in Stadten, und bevoraus ber Magistrat biefer Unferer Refiden; Stadt, angeregten Unfug, und überhaupt feinerlen Gefinde Dackfeln von iele nicht verflattet an weiter verftatten ober dufden, fondern alle biejenigen noch gebulber, fon mit 8. oder mehr tägigen Gefängniß belegen follen, von niß bestrafet wer benen befannt und dargethan wird, daß sie sich nach Publication biefer Unferer neuen Ordnung geluften lagen, einiges Gefinde entweder bier oder da angubieten, oder ab. fpenftig zu machen, oder fich auf eine oder die andere Wirt in die Mieth - und Bermiethung des Gefindes zu mengen. Diejeni=

bern mit Gefang ben.

Diejenigen Manns - ober Beibs-Perfonen aber, mel. Wormit de fich funftighin von Macklern oder Macklerinnen ben beigeng, welche fich benen Berrichafften, wider bis Unfer Berboth, antragen auf folde Peife anund vermiethen lagen, follen nicht allein, mit gleichmäßiger then lagen. Strafe beleget, fondern auch biernachft alle diejenigen, mel. Die gegen bie de von einem Orte an den andern ziehen, und Herrichaff ten bes gen und ten fuchen, und fich nicht fofort ben ihrer Ankunfft ben ber reip. sten Sphi. Obrigfeit angeben, und auf beschehene Angeige ihrer Umfrande und Abfichten ein Attestat erlangen, ohne Unterfceid zur Saft gebracht, aufs genaueste examiniret, und nach Befinden mit Gefangniß, oder anderer Leibes Strafe angeseben werden.

S. 7.

Unlangend bie Rundichafft des Gefindes, wollen und Es fou niemand befehlen Wir, daß femohl in Stadten, als in denen Dor Befinde refp. ofite fern niemand ein Gefinde, es fen Knecht oder Magd, und boriger herridiaffe wie es nach Untericheid derer Dienfte irgend beneunet wer ober Obrigfeiniben mag, in feinen Dienft nehme, welches nicht von feiner porigen Berrichafft, ober, wenn es fonft noch nicht gedienet, pon der Obriafeit des Orts, wo ch gebohren, oder fich bis Dabin aufgehalten, ein Atteltat feines ehrlichen Berhaltens, welches binfunftig jeder Berrichafft ben bem Anguge übergeben, und fo lange, bis bas Gefinde wieder abziehet, benbehalten werden foll, aufzuweisen bat; Und zwar ben einer Strafe von 10. Bullen, jo jedoch einer Gerichts 10. Billen Ctrafe, Obrigkeit, in Anschung ihrer Unterthanen, nach denen ming der Gerichts. Umifanden derer Contravenienten, entweder in zwei hung ihrer Unter Mochen Gefangnis, oder in gewise proportionirliche thanen, nachge-Sand Arbeit zu verwandeln fren frebet.

Die unerhebliche Berfagung bes Beben Strafe verbothen;

Und wie Wir auch benenjenigen Berrichafften keines. finde . Abichiebs weges zu conniviren gemennet find, welche ihrem Gefinde, wird ben 20. Gul fo feine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennußigen ober fonft unbilligen Urfachen die Abschiede zu versagen pflegen, und es badurch an feiner Bohlfarth und anderweiten Un-Allso sollen selbige berterfommen zu bindern suchen; gleichen Ungebuhrniße fich ben 20, fl. Strafe ganglich enthalten, jedoch schuldig senn, die Attestate jedesmahl nach e Ertheilung and der Bahrheit und mit gewißenhaffter und umftandlicher Unzeige des Gefindes Wohl - oder Uebel - Berhaltens, einzurichten.

vielmehr begen gewißenhaf. georbnet.

\$. 9.

Begabe fiche aber, daß eine Dienft - Berrichafft, die-Wie fich bas Ge finde, dem der Ab- fes Straf - Berboths ungeachtet, einem Gesinde den Abmiro,ingleichen bes ichied versagte, so hat lecteres, so bald es aus bem Dienste Dienst - herrn Dbrigteit ben bies gehet, foldes ben des Dienft-Geren Obrigfeit anguzeigen. falls angebrachter diefe aber von der Berrichafft, ben der jenes gedienet, über Die Berweigerungs - Urfachen, Erkundigung einguzieben, halten habe? und nach Befinden, bem Gefinde entweder ein Atteftat, über die fich geaußerte Umftande fofort zu ertheilen, ober bobern Orts barüber Bericht zu erstatten und Bescheid Immaßen benn auch bemjenigen Gefinde. Bas zu beobach zu erwarten.

fahren ?

ten, wenn bie welches ben Leuten, die des Schreibens unerfahren find, in Dienst-Herrnbes Schreibens uner Diensten stehet, Die Obrigkeit fratt Dieser Die gehörigen Reugniße ertheilen, folderlen Berren und Frauen aber auch ichuldig fenn follen, fich ben der Entlagung bes Gefindes, ben der Obrigkeit ju fiftiren, den I. Grofden für bas Atteftat zu erlegen, und baben von des Gefindes Rerbalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden durffe. burffe, wahrhafte Ungeige gu thun. Dasjenige Gefinde Bie fomohl bas aber, welches sich etwa faliche Attestate machen lasen, und Gesinde a fich ein barüber betreten merden follte, foll bergleichen Frevel mit 4. wochentlicher Gefananis Strafe ben Baker und Brod verbugen, oder nach befundenen Umitanden, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zucht Hauß nach Waldheim acbracht werden; Wie dem auch derjenige, fo fich gu Rertigung eines folden faliden Attestats gebrauchen laget, besten Bertigung als ein Falfarius angesehen, und mit der durch bergleichen gebranchen laget, Berbrechen vermuraften Strafe beleget werden foll.

6. 10.

Und da fich eine andere Urt des Frevels von dem Ge. Wie gegendas Ge. finde darinne verschiedentlich geangert, daß es sich ben ei nach ber Bermiener Berrichafft vermiethet, Mieth Geld barauf nimmt, ber thung und angenommenen Mieths aleichen bald darauf wieder ben einer andern herrschaft Gette ben einer thut, und hernach den Mieth Brofchen unter diesem und andern Gerefichafft jenem gemeiniglich nichtigen Borwand der Herrschafft, ben u. das erste Mietz-ber es sich zu erst vermiethet, wieder ins Hauß schiefet: zu versahren. Wir aber auch diesem Unfuge gesteuert wißen wollen;

Go bleibt es nicht alleine nach wie vor ben bem, mas Dieffalls in der alten Gefinde Dedming bereits mobilbebachtig verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Befinde. welches bergleichen Leichtsinnigfeit an fich fpuhren lagen, Con ben ber erften ben der Berrichafft, von der fie zu erft das Mieth (Beld an Berrichafft angle genommen, anzugieben, und ber andern Berrichafft einen Wie die andere andern Dienst- Bothen an seine Stelle zu schaffen gehalten Berrichafft entichafenn foll, fondern damit auch allem Streit, wegen des von ber Berrichafft, welche ben gemietheten Dienit Bothen fabren lagen, und einen andern auffuchen, mitler Zeit aber fich mit Lebn. Laquayen ober andern Tage - Arbeitern behelffen muß, erlittenen Schadens, vorgebeuget werden moge;

So foll eine jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterscheid berer Herrschafften und Dienst-Bothen, darüber einen bestrafet werden bem Dienst-Bothen, und sowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienst-Bothen, welcher sich doppelt vermiethet, eingetrieben, als solcher hierüber, seines verübten Frevels halber, annoch wenigstens mit 8. Tage Gefängnis beleget werden.

S. 11.

Wire es bagegen zu haten, wenn eine Gerinde gerühret, das es zwar gemiethet, zu der michere Gesinde abgeredeten Zeit aber, ungeachtet es sich gehörig gestellet, nicht angenommen, sondern im Gegentheil genöthigtet worden, so lange, bis es einen andern Dienst bekommen, sich

den, so lange, bis es einen andern Dienst bekommen, sich selbsif zu unterhalten, bieselbige Herrschaft soll auch gleichergestalt, woserne sie nicht erhebliche Ursachen der beschehen nen Zurückweisung des Dienst Wothen anführen und berbeitigen kan, diesem den erlittenen Schaden zu ersehen, serrasse sowohl diesenige Herrschaft, welche davon, daß sich ein Geder in sohn ver sinde schon vorher anderwärts vermiethet, Wisenschaftstelle in sohn ver sinde schon vorher anderwärts vermiethet,

berderschaft, wel de inde schon vorher anderwarts vermiethet, Wißenschaft de ein schon ver sinde schabt, und sich nichts destoweniger mit selbigem in einen wisentich miether. Oentract eingelaßen, auf gleiche Maaße, wie diejenige Herreder eine Sienst von seinen Dienst Contract eingelaßen, auf gleiche Maaße, wie diejenige Herreder in der ihm der einen Dienst Vothen ohne Production eisteltat von seinen Dienst nes Attestats von seinem vorigen Dienst hes Attestats von seinem vorigen Dienst nes Attestats von seinem vorigen dienst der ind dienst die einen Dienst nes aminunt. augenommen, 20. fl. Geld-Strase zu erlegen schuldig seyn.

S. 12.

Den Mieth-Gro- den bent, was dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Berträge oder eingeführte Gewohnheit bergebracht und regureguliret worden. Do aber dergleichen nicht vorhan-Wie viel bem jur den, foll keinerlen Dienst-Gesinde, welches auf dem Land und tand Birthde oder in Stadten zur gemeinen Sanß- und Landwirth, schafft gemietheten schafft gemiethet wird, mehr als 2. bis hochftens 4. al. 3um Gelbe ju geben Dieth Belde gereichet, und im widrigen Fall die Dienft Strafe berer Conherrichafft, so ein hoheres Mieth Geld entrichtet, jedes travenirenben Dienst herrichaft mahl um 5. Thir. welche zur Selfte ber ordentlichen Obrigfeit, ober wenn diese selbst darwider gehandelt, dem Armen-Saufe, heimfallen, gur Belfte aber bem Denuncianten Bu verabfolgen find, Der Dienft - Bothe bingegen mit und Dienfibothen. 3. Tage Gefangniß beftrafet, lefterer auch jum dovvelten Erfat des ju viel erhobenen, fomoh!, gleich iener, ju 216. ftattung berer Unfoffen angehalten werben.

Dabingegen im übrigen benen Berrichafften in Stad Bie es ben Die. ten unbenommen bleibet, denen Personen, so sie in ihre Dien fonen in Stadten ite nehmen, ben beren Miethung mehr ober weniger, ober auch garnichte ju geben; Jedoch foll bas Gefinde, ba ber Mieth-Grofden ober bas Aufaeld ohnedem fein Theil vom Lohne des Gefindes, fondern mur als ein Zeichen des errichte. ten Dienft-Contracts anguseben ift, beshalber burchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß es ein ichlechtes oder nichts befommen hatte, fpottifch fprechen, fondern fich vielmehr an tem bedungenen Lohne vergnigen, ober wiedrigenfalls willkührlicher Bestrafung unterworf fen fenn.

gu halten.



Titulus II. Wom Lohne des Gesindes und der Tage-Löhner.

Peil die Rlagen, die icon zu Unferer in Gott ruben-Migbrauch gu Den Borfahren Zeiten über die unersättliche Stei-Rirdmes . Jahr. gerung bes von dem Gefinde geforderten- und erzwunge martes - Saftnen

forest bas über nen Lohnes, berer in der Gefinde-Ordnung vom 16. Iul. maffige Lohn und Rulagen bettl. 1735. und dem unterm 31. Martii 1764. ergangenen Generali enthaltenen nachdrücklichen Berfügungen ohngeachtet. nicht aufgeboret, folde vielmehr, fo wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Gefindes, befonders feit wiederhergestellter Landes-Rube, sich gar febr vermehret;

> Go wollen Wir nicht allein dasienige, was sowohl des Migbrauchs zu Kirchmeß - Jahrmarckts - und Kaftnachts-Beiten, und anderer bergleichen Ungebuhrniße halber, als auch wegen des übermässigen Lobnes und berer barneben bedungenen fogenannten Zulagen ober Gingebinge, in be-

ferhalb wieberholet.

Wie fowohl travenirenben ten,

Die Gefinde Drb. nen Gefinde Drdnungen de annis 1651, und 1661. wohlbenungen de annis dachtig versehen, und an. 1735. nochmabln bestätiget wor-1735. werden die den, hierdurch anbero wiederholen, sondern auch anderweit ernftlich verordnen, daß diejenige Dienft-Berrichafft, mel-Die bargegen con- de Diefer Berordnung entgegen handelt und dem Dienst-Dienft- Berifdaff. Gefinde mannlichen oder meiblichen Geschlechts entweder an Lohne ein mehreres, als im nachfrehenden zten Spho nachgelagen ift, ober über foldes einige Bulage, es fen an Erndten Lobne, fregen Fubren, Biebe, Rleibungs : Stucken, Bettgerathe, oder anderen dergleichen Geld- oder Natural-Lieferungen oder Geschencken, wie die Dahmen haben, ober unter was fur Vorwand foldes gefchehen moge, accordiret und verwilliget, ben jedem Uibertretungs. Kalle, um Behen Thaler, bavon die eine Belffte dem allaemeinen Mrmen - Saufe zu widmen, die andere Belffte aber balb ber Obriafeit ju überlaßen, und halb bem Denuncianten ju als auch bas Ge. verabfolgen ift, bestrafet werden, das Gesinde aber, welfinde beftrafet wer ches bergleichen boheres Lohn, Bulage, oder Gefchencke ver-

ben foll. langet ober bedungen, nicht allein des zu viel bedungenen

perluftig, fondern auch bieruber ben doppelten Betrag ober Werth Werth begelben gur Strafe, welche gur einen Selffte ge-Dachtem Urmen - Sauße und gur andern Selffte ber Obriafeit, oder wenn diese an dem unguläßigen Contracte selbit Theil genommen, bem Denuncianten beimfällt, zu erlegen schuldig senn foll.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, foll es Megen des tohns Bwar, nach wie vor, ben bemjenigen bleiben, mas bieß bewender es ber falls und fonft an einem oder bem andern Orte, burch tragen, Receffen, Bertrage, Recesse, Erb. Register, Statuta und beständigstatuten, und ber bergebrachte Gewohnbeit, eingeführet worden;

gebrachter Bemobnheit.

Damit aber auch an benen übrigen Orten Unferer Lande, Muferbem ift bochmo der aleichen nicht verhanden, hierunter ein gewißes Regula- fens nachtebendes tiv fenn moge, haben Wir dasjenige, mas in der lettern Gefinde Ordnung, nach Unterfcheid berer Ereife, dieffalls befrimmet worden, vorjeto nochmabln genau durchgeben. Daben ben Lohn des Gefindes, damit foldes befro befer auskommen, auch ju Beobachtung feiner Schulbigfeit um fo mehr aufgemuntert werden moge, erhohen und diefe Porfdrifft zu jedermanns Nachachtung allbier zugleich inferiren lagen.

No. I.

Gefinde-Lohn im Chur - Creife.

im Chur : Creife.

Ginem Maner ober Sofmeifter, -	12. 14. bis 15. fl.
Ginem Großen-Rnechte,	12. 14 15. fl.
Ginem Mittel - Rnechte,	9 II. fl.
Ginem IInter . Encfen,	7 9. fl.
Einem Acker, Boigt oder Gerichts. Dien	ier, 10.12 15. fl.

Cultur Super Serious		12. fl.
Einem Ruh-Birten, fo fein Deputat befommt,		
fondern vor Lohn dienet, -	8	10.11.
Einem Sauß. Mägdgen,		8. fl.
Einer Rafe. Mutter,		8. fl.
Einer starken Bieh . Magd so bas Backe		
mit verrichtet,	ARTON MARKET TO	8. fl.
Einer Sauß- oder Mittel . Magd, -	5	7. fl.

An einem Orte wo starcke Pferde gehalten werden.

Einem Mager oder Großen- Anecht,	16.18. bis 20. fl.
Einem Großen-Rnechte, -	- 14 18. fl.
Einem Mittel Rnechte,	11 13. fl.
Einem Rleinen- Anechte,	8. 9 10. fl.
Einem Pferde ober Ochsen-Jungen,	4. 5 6. fl.

No. II.

im Thuringischen. Creife.

Gefinde Lohn im Thuringischen - Creiße.

Einem Schirrmeister, so das &	eldirrmager,	20. 818 25. 11.
Einem Fahr-Anecht, so mit,	vier Pferden	
fåbret, -	- 12	1. 16 18. fl.
Einem Encfen,	•	12 15. fl.
Ginem McFer, Cungen	TENENS TO	8 10. fl.
Ginem Sauf Knedt, fo Rutt	er schneidet,	12 15. fl.
Einem Sang-Rnecht, fo fein Fr	atter schneidet,	10 12. fl.
Giner Rafe-Mutter, fo vors	Besinde kochet,	9. 10 12. fl.
Einer Große - Magd,		8. 9 10. fl.
Giner andern Bieh - Magd,	10000	7 9. ff.
Giner Rleinen Deagd,	* 11. 10.	6 7. fl.
Einer Rüchen - Magd,	+0 mm	8 10. fl.
Chit Stray 224 Bir		Ginan

Cinem

Einem Ruh Sirten,				6.	8.bis 10.fl
Cinem Schwein Birten,		-		1000	6 7.1
Einem Ganfe Birten,	-		*	2.	3 4.11

No. III.	
Gefinde-Lohn im Meißnischen-Creiße.	im Meißnischen- Creiße.
Einem Voigt, nachdem die Wirthschafft	
stark und er viel zu besorgen hat 18. 20. bis 23. fl.	
Einem Schirr-Meister, welcher das Geschirr	
selbst machet, - 16. 18 20. fl.	
Einem Groß-Rnechte, 16 18. fl.	
Einem Mittel-Knechte, - 12 15. fl.	
Einem Unter. oder Ochsen-Schirr-Meister, 12 15. fl.	
Einem Pferde-Jungen so auf dem Acker arbeiten	The state of
fan, - 7. 8 9. fl.	
Einem Ochsen-Jungen desgl 6 8. fl.	
Einem Pferde Defen Ruh und Schweine.	
Suth-Jungen 4 - 5. fl.	
Ein dergl. Suth-Mägdgen - 3 4. fl.	
Einer Hauß- oder Junge-Magd, - 8 10.fl.	
Einer Rase-Mutter, - 9 11. fl.	
Einer Großen-Magd so das Backen verrichtet, 9 11.fl.	
Einer Mittel oder Bich-Magd, - 6. 7 9. fl.	
Einem Bauß-Rnechte, 10 12. fl.	

No. IV.

Gefinde-Lohn im Ertgeburgischen Crenfe.

im Erhgeburgt. fchen . Creife.

Ginem Boigt oder Schier-Meifter, fo bas Geschirr mit machet, saet ic. 18. 20. bis 23. fl. Ginem bergl. wenn er fein Gefdirr machet, 14. - 18. fl.

Einem

Einem Sauß Rnechte fo Futter ichneidet,	12. bis 16.fl.
Einem Groß Rnechte oder Ober-Encken,	14 18.fl.
Einem Encken,	8 12.ft.
Einem starcken Jungen,	6 9.fl.
Einem Ruh und Schweine Hirten, -	5. 7- 7.fl.
Einer Hauß- und Dienst = Magd, -	8 10.fl.
Einer Rafe Mutter,	9 11.11.
Einer Großen-Magd zum Bieh, die auch t	nas -
Backen verrichtet,	9 11. fl.
Einer Mittel Magd,	7 9.1.
Einer Rleinen-Magd,	5 7.11.
Einem Ganfe Magdlein,	2 4.fl.
The state of the s	
No. V.	
Gefinde=Lohn im Leipziger=C	renke.
Einem Boigte, nachdem die Wirthschafft fran	ce
und ihm viel zu besorgen oblieget, 18	3. 20. bis 23. fl.
Einem Schirr Meister, so das Geschirr	The said
	5. 18 20.fl.
Einem Geoß - Rnechte, -	16 18.fl.
	2. 14 15.fl.
Einem Unter oder Ochgen-Schirr Meifter,	12 15.fl.
Einem Pferde-Jungen, fo die Acker-Arbeit	
	7. 8 10. fl.
Einem bergl. Ochsen-Jungen,	6 8.7.
Einem Pferde, Ochfen, Ruh- und Schweine-	
Hirten,	6. 7 9.fl.
Einer Hauß oder Junge Magd, -	7. 8 10. fl.
Einer Rase Mutter,	8.10 11.11.
Einer Großen Magd, fo das Backen verrich	tet, 8 11.fl.
Ciner Mittel oder Wieh-Magd,	7 9.fl.
Einem Sauß Rnechte,	

No. VI.

im leipziger-Creifie.

mini 9

No. VI.

1 . A. 10 . E	No. VI.	1111		
Gefinde-Lohn im	Voigtlä	ndischer	n Crense.	im Boigelandi- fchen - Ereife.
Einem Boigt oder Hofm	eister,	= 16	5. 18. bis 20.	fl.
Einem Schirr. Meifter fo	das Gesch	irr mit		
machet, -	and the second	- 10	5. 18 20.	ft.
Ginem Groß Knechte,	n president	disa :	14 18.	fl.
Ginem Mittel-Knechte,	WE DAY	T Y	10 12.	n.
Einem Rleinen Rnechte,	A ADDA AND A		8 10.	fl.
Einer Rafe Mutter,		grafing in	8 10.	fl.
Einer Hauß Magd,		-	9 10.	fl.
Einer Großen-Magd vo	r alles und	jedes,	8.10 11.	fl.
Einer Mittel-Magd desg	31.	and the	7 9.	florida
Einer Kleinen Magd,			5 7.	A.
Einem Ruh Birthen,		1	3 4.	fl.
Einem Schwein-Hirthen		1 5 A	2 3.	A.
WHEN THE PROPERTY OF THE PARTY				

No. VII.

A CANADA STATE OF THE PARTY OF	U. VII.			
Gesinde-Lohn im	Neustá	dtischen	Crense.	im Neuftabtischen- Ereiße.
Einem Voigt oder Hof-M	cister,	- 16	. 18. bis 20. f	L. on chart of the
Cinem Schirr - Meister fo	das Gesch	irr mit	Swigger In	A Section Address of the
machet,	AND THE	- I	6. 18 20.	1. 200000
Ginem Groß Rnechte,			14 18.	1,
Einem Mittel Knechte,		Street Street	10 12.	11.
Einem Rleinen-Rnechte,		-	8 10.	ή,
Einer Rafe - Mutter,		Y.	8 10.	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1
Einer Hauß Magd,	THE SAME		9 10.	i.
Einer Große-Magd, vor	alles und	jedes,	8.10 - 11.	A.
Giner Mittel-Magd desgl	120		7 9.	M. Walley
Einer Kleinen Magd,	002		5 7.	n.
The on other And	3		Eine	ir ()

ABoben anzumercken, daß ben vorstehendem Loh: ne, welches dermabli, gegen das vorige, um ein merckliches verbefert worden, es feines weges die Meinung, daß schlechterdings so viel gegeben werden muße, habe, fondern hierun ter nur ein Ziel und Maafe, wie hoch im Lohne, nach Beschaffenheit der Umffande und Geschicklichfeit des Gefindes angestiegen werden fonne, gesetget worden.

6. 3.

Mit biefem Lobne bebingen, noch bies einzugeben sich weigern,

Bie es mun ben diesem allenthalben nach der Bilfoll fich das Gefin. ligkeit eingerichteten Lohne schlechterdings bewendet, und aber feibiges nichts das Dienit. Gefinde fich daran lediglich zu begnigen, auch, daferhald die Mierhe ferne es ein mehreres entweder an Lohne verlangen, oder barneben, unter was für Vorwand es fen, fich fouft bebingen, und, wenn ihm foldes nicht verwilliget werden wollte, deshalb die Miethe einzugeben fich verweigern mirbe, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß mit Einbringung der im vorstebenden iften Spho geordneten Strafe, ohne Rach. und wie ferne es ficht verfahren, und das Gefinde, fo die Miethe in angeregden Dienst nichts tem Falle versaget, zu Antretung des Dienstes ben dem jurreten fculdig? Dienst-Herrn, mit dem es sich darüber in Unterhandlung eingelaßen, auf begen Berlangen, nichts bestoweniger angehalten werden wird;

biger Zeit an Rleibung, Wasche ober Gerathe, auch mohl

Allfo wollen Wir zwar geschehen lagen, bag eine Belohnungen fo einer Dienit Berr. Dienit Berrichafft demjenigen Gesinde, so sich in seinem de megen guten Dienste vor andern, durch gebührende Treue, Fleiß, und Berhaltens, zuereheilen nachge- sonstiges gutes Berhalten hervorgethan, zur Beloh. nung ein Wenhnachts . Geschenck reichen, auch zu belie.

an

an Gelbe, etwas zuwerssen, und, so viel die Dienst-Magde betrifft, einer oder der andern eines und höchstens zwen Megen Lein, an Orten wo dergleichen sonst erbanet zu werden pfleget, mit aussten moge;

Jedoch soll dieses alles lediglich in des Dienst. Herrn frener Sollen aber ledi. Willkühr beruhen, und kein Dienst Bothe, ben obgedachter Alleich wer Dienst. Betrafe, sich diese Dienst. Betrafe, sich diese Dienst. Betrafen. Gern William beruhen. ger darüber, wenn ein oder das andere Neben Gesinde von der Bervarnung stie gleichen Belohnung etwas erhalten, sich unwillig oder wohl sich dieserhalb um gar troßig und ungehorsam bezeigen, sich vielmehr solches zur zehüprlich bezeiget. Nachahmung eines gleichmäßigen guten Verhaltens dienen laßen, im widrigen Fall aber nach Vesinden willkührlicher Bestrafung gewärtig sehn.

S. 4.

Wir wollen aber auch hierben diejenigen Herrschaf Die Herrschaften ten, welche dem Gesinde das ihm versprochene und sauer bührlicher Worentwerdiente Lohn, öfters aus ungegründeten Ursachen, vorzus hatung des tohns enthalten, und wohl aur zu entziehen suchen möchten, von binigen Beragen solcherlen ungerechten Beginnen bierdurch ernstlich ab und dargegen zu einem billigen und christlichen Vetragen gegen ihr Gesinde anermahnet baben.

S. 5.

So viel hiernächst das Tage- und Bothen-Lohn ande-Wegen des Tagetrifft über deßen ungebührliche Erhöhung gleichergestalt viele www Bothen-kohns Klagen eingekommen, so hat es zwar an Orten, wo sol. Erd. Negister, oder des durch Erd Negister, Berträge, oder hergebrachte Ge-hergebrachter Gowohnheit auf ein gewißes bereits gesetzet ist, daben sein wohnheit. unverändertes Bewenden;

Ankerdem aber wird der Lohn eines Tage. Löhners Defen Bestimund Hand. Arbeiters, ohne alle Kost, hiermit, und zwar ung, wo derzleichen nicht verhanden.

1) auf dem Lande,	mis (a	HOEN
a) zur Sommers . Zeit außer be	er	The state of
Erndte täglich höchstens auf	3. bis	3 - gl.
b) in der Erndte und ben dem Gra		icas a
hauen,		5. gl.
c) oder wenn das Abbringen und Au		A STATE
binden des Getrendes nach der Aus		Terio
faat verdungen wird, vom Dreft dner Schfl. Aussaat auf	8	10. gl.
September 1997 Carlotte 1997 September 1997 Septemb	The state of the s	300
d) zur Winters-Zeit, nach Bescha fenheit der Tages-Länge, tägli		1
	21 -	3. gl.
and all other prospect controls for the		A COUNTY
2) in Städten hingegen,		国自但
a) des Sommers auf		4. gl.
b) zur Winters. Zeit	$2\frac{1}{2}$.	3. gl.
3) ben dem Bothschafft lauffen,	pon	
der Meile auf	2	3. gl.
und wenn der Bothe auf die Abfe	Tal I	of the final term
tigung warten muß, tåglich auf		3. gl.
bestimmet.	in yes	
Commence of the second of the second		er si

Titulus III.

Von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Gesindes.

S.

Dem Gefinde Fricere bestehet hanptsächlich darinne, daß ein Dienst-tieger ob Gehorfam Bothe, welcher von seiner Dienst Serrichafft Brod, Lohn, und nach Gelegenheit auch Rleidung, mithin alles, was gu feinem Unterhalt erforderlich ift, befommt, biefer bafür auch gehorfam und treu zu fenn, auch ben aller Gele. genheit

genheit beren Schaden zu verhiten, und bagegen berfelben Mußen möglichft zu befordern, verpflichtet ift.

S. 2.

Mit mas Straffe ein Gefinde, welches diesem zuwi. Wegen Bestrafung ber aus Troß und Ungehorfam feine Dienfte mahrender und fonftigen ublen Dienft-Zeit gar verläßet, und fich badurch in bem, was etwa Berbaltens bes porgefallen, unbefugterweise selbit zum Richter macht, an ren in besondern gesehen, und wie wider diejenigen Dienft Borben, welche Capitula Borfefich auf Untreu und Dieberen betreten laken, perfahren werben folle, davon ift unten in befondern Capituln Berfuauna getroffen worden.

Gleichwie auch in nechtfolgendem Capitul von ber einer Dienst Berrschafft zustehenden Correction eines faufen, lugenhafften oder fonft liederlichen und unartigen Gefindes das erforderliche disponiret werden foll.

Diernachst haben sich alle und jede Dienst Bothen in Das Gefinde wird fonderheit der Widerspenftigkeit, Aufwiegelung, Rlatiche bor allen Arten ber ren, Austragung besjenigen mas im Saufe vorgehet, vels verwarnet. Trunckenheit, Gureren, sowohl bes verderblichen Svielens, Bances und Streits unter einander, nicht weniger ber Ungenügsamfeit in ber ihnen zu reichenden nothdurfftigen Roft und aller anderen bergleichen Arten der Lafter und Ungebührniße ganglich zu enthalten, und dargegen eines fittsamen und ordentlichen Lebens. Wandels fich zu beffeißigen, im widrigen Rall aber zugewarten, daß fie nach Maaß. gebung Unferer Landes Befelse beshalb beftrafet, und Die Beftrafung berer. jenigen, welche lediglich um der Rost oder anderer dergleichen jenigen, welche wes Gebuhrniße willen der ichuldigen Dienstleistung fich entzie. Roft ober anderer ben, mit 3. Tage Gefangniß beleget, und eben fowohl als schuldigen Dienstandere, fo Gefangniß Strafen zu verbußen baben, zu Er leiftung fich entbrea

frattung derer immittelft aufzuwendenden Tage-Löhne, angehalten werden follen.

Dahingegen die Dahingegen denen, welche der unzureichenden Koft bieferhald zu führ halber oder sonst gegründete Beschwerde zu führen vermenden Deschwerden gehönnen, solch gehörigen Orts anzubringen, und darauf gebringen sind. bührender Remedur sich zu versehn haben.

S. 4.

ttebermäßigendufmah Da auch über den vielen Aufwand und Berschwendend und Berschwendende des Gesindes auf dem Lande, welche selbiges in der sindes auf dem Lande, welche selbiges in der sindes auf dem Lande, welche selbiges in der sindes auf dem Lande, ingleichen ben Gevatterschafften und Hochzeiden Gesterften und Hochzeiden Gesterften, aber diesem Unwesen, woraus zeithero mehrere Ungebührsten und Hochzeiten, aber diesem Unwesen, nachzusehn nicht gemednet;

Soll feine andere So wollen Wirdas Dienst-Gesinde vor dergleichen Uepeals innländische und gleicht und ungebährlichen Answah hiermit ernstlich warnen, wollen- baumwol und verordnen, daß hinführo kein Knecht oder Magd zu ihrer seine Kleidung, ben Vermeidung der Consscation und willkührlkgeige tragen, der Bestrafung um 1. bis 2. neue Schock oder mit Gefängnis, andere als in Unseren Landen fabricirte Anche oder andere wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen, auch ben und wehr nicht Gevatterschaften mehr als 8. gl. einbinden, und ben Hoch Gevatterschaften über 12. gl. und höchstens 16. gl. an Gelde oder Werthe Gevatterschaften über 12. gl. und höchstens 16. gl. an Gelde oder Werthe Gevatterschaften. Hoch Geschen Geschen widrigensalls aber selbige ziten aber 12. gl. und höchstens oder geschensten bie 16. gl. nicht um den Betrag des eingebundenen oder geschensten höhern bie 16. gl. nicht um den Betrag des eingebundenen oder geschensten höhern Gevante, der Annehmer hingegen, um doppelt so viel bestrafebenden.

ichenken. Ovanti, der Annehmer hingegen, um doppelt so viel bestra-Wie die Contravenienten inglei fet werden, und diese Geld-Strasen zur einen Helsste der echen die Annehmes Obrigseit, und zur andern dem Denuncianten heimfalre zu bestrasen. len sollen.

Titulus

Titulus IV.

Von der einer Dienst-Herrschafft zustehenden Correction des Gesindes.

S. I.

Deilnzeithero theils über das allzuharte und frenge Be. Wie fic die Geres zeigeneiniger Gerschaften gegen ihr Gesinde, theils über gegen das Gesinde den Frevel und Uebermuth des leztern verschiedentlich gekla. Di verhalten habe, get worden: Wir aber sowohl die Dienst-Herren und Frauen, als das Gesinde, in gehörige Schrancken gesetzt und darinne erhalten wißen wollen;

So versehen Wir Uns zuförderst von einer jeden Dienst-Herrschafft eigenen Ueberzeugung, es werde selbige die Dienst-Bothen als ihre Mit-Menschen und Nebenschriften ansehen, und, wie sie von ihrem Verhalten gegen dieselben dereinst Nechenschafft zu geben habe, von selbst in billige Vetrachtung ziehen, verordnen auch darneben, daß sie aller übermässiger Veschwerung ihres Gesindes sich enthalten, vielmehr allenthalben möglichten Glimpsiumd Sanstmuth beobachten, im widrigen Fall aber Unsers ernsten Einsehens, und daßdie Vergehungen, nach Veschaffenheit derer Umstände, gebührend untersuchet und nachdrücklich geahndet werden, zu gewarten haben sollen.

S. 2.

Was hingegen das Dienst Sesinde anbelanget, so das Gesinde abed hat selbiges seines Orts auf alle Urt dahin zu sehen, wie gegen die Herres durch gehonfames, emsiges und getrenes Verhalten, alse sollen Unwillen und Entrustung seines Dienst Herrn oder Franzen von sich ablehne. Da es sich aber össters zuträgt, daß das Gesinde durch Ungehorsam, trosiges oder widers svens

spenstiges Bezeigen, Müßiggang, Auslaussen, und manderley im Hauße und in der Wirthschaft verursadten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Dienst-Herrschaft dergestalt reißet, daß solcher in einige Schelt-Worte, gemäßigte Correction oder Züchtigung ausbricht, und das Gesinde daher Anlaß nehmen wollen, entweder aus eigener Boßbeit oder Verhegung anderer Leute, wider sothane ihre Dienst-Herrschaft Denunciationes einzureichen, und das Gesuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkosten zu richten;

So find dieselben in solden Fallen mit dergleichen Denunciationen nicht zuzulaßen, noch von dem comhat sich ben widt- petirenden Richter darauf auszusertigen: Vielmehr hat gen Vezigenzuge sich das Gesinde, mit Anerkanntniß seiner Bosheit oder grozugene Schelt, die erhohlten Schelt. Worte oder zugezogene sind Züchrigung zu Correction und Züchtigung selbst benzumeßen, und derselnterwersen. ben, wenn sie ohne Verlegung geschehen, sich zu unterwersen.

S. 3.

Und ob ihnen wohl unbenommen bleibet, über diejenigen Bie in Fallen, ba ben bergleichen Correction über Herren und Frauen, von denen ben sothaner Correction Behabe geschritten über Gebuhr geschritten worden, ben der ordentlichen Obrigfeit sich zu beklagen; So foll diefe jedoch darauf feinesren. weges fofort zur Bernehmung verschreiten, sondern zuforderst von deren Dienit-Berrschafft, auch wo nothig sonit, über die eigentliche Bewandniß der Sache Erfundigung einziehen, und, da der Excess von keiner Wichtiakeit, die Berrichafft, jedoch ohne Benjenn des flagenden Gefindes, zu mehrerm Glimpfund Billigfeit anweisen, ben verübten mehrern Thatlidfeiten aber der Bestrafung und etwa fonftigen zu leistenden Satisfaction halber, ohne vorgangige weitere Untersuchung, nach Befinden, entweder felbst decidiren

oder rechtliches Erfanntnig einholen, bingegen auf Abbitte Abbitte und Shrenz und Ehrenerflarung, welche furohin von Seiten der Berr furohin von Seiten icafft gegen das Dienst. Gefinde weiter nicht fratt finden ber Berrichaffe gefoll, keinesweges das Decisum richten:

gen bas Dienft Be. finde nicht fatt.

In Ansehung derer gebrauchten Schimpff Borte, hat Begen eines der Dienft. Bothe zwar in dem Fall, wenn er fich, wegen bemDienft. Bothen ineines ihm bengemeßenen infamirenden jedoch nicht zu erwei. famirenden, jedoch nicht zu erwei. famirenden, jedoch nicht zuerweisenden fenden Berbrechens, funftiger Borwurfe ju beforgen Berbrechens foll felhatte, und dadurch an feinem Fortkommen gehindert wer thung ein Beden durfte, Genugthung ju suchen, sich aber, an statt unfdut ertheilet der Abbitte und Chrenerflarung, mit einem bloßen, auch allenfalls außer gerichtlichen Bekanntnig über feine Unfchuld, zu seiner Legitimation zu befriedigen.

5.

Burde bingegen wider Berrichafften von diftinguirten Stande über dergleichen Excesse in der Correction ge von diftingvir-Flaget, oder die in vorherstehendem S. 3. erwehnten an dem ten Carrection ex-Gefinde verübten Thatlichkeiten waren von folder Befchaf, cediret, ober bie fenheit, daß solche einer weitern Untersuchung bedürften, üben Thatlicheis fo sollen Richter und Parthenen, auf deshalb erstatteten unt einer weiten Bericht und beschene Anzeige, respective von Unferer Lan durffen, foll Bedes. oder Stiffts Regierungen gebuhrender Beifung gewar richt erfattet wer. tia fenn.

S. 6.

Wir wollen aber auch daben diejenigen Advocaten, Abie bie Advoju welchen ein Gefinde, das fich von feiner Berrichafft unge fabe wier feine buhrlich beleidigt zu seyn erachtet, seine Zuflucht nimmt, ge- Berrschafft bienen wollen, sich zu verwarnet haben, daß fie folderlen Leuten, fchnoden Gewinnes, baltenhaben. oder anderer unguläffigen Abfichten balber, nicht alles ohne

Unter.

Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihren unbefriaten Vorhaben und Unternehmen verifarcfen. sondern sich vielmehr, bevoraus, wenn wider Honoratiores etwas angebracht werden foll. Der mabren Umftande deken. was vorgegangen, so wie es ohnedieß ihr geleisteter End in allen und ieden Sachen erfordert, genau erfundigen, und fich überhaupt dabin bearbeiten follen, daß Unfere Landesauch Stiffts. Regierungen burch geringfügige Dinge nicht bebelliget werden durfen:

Beffrafung berervelhaften Gefins bes.

Gestallt benn, wenn aus benen Acten ein anderes ju Riben in Contra-ventions. Ballen ersehen senn mochte, sowohl der Advocat, der dem Gefowohl als des fre- finde in unbefugten Unternehmungen beforderlich gewesen, als diefes feiner gespurten Leichtsinnigkeit und Frevels halber, nach Befinden um 5. und 10. Thir. oder fratt deßen mit 14. Tage oder 3. wochentlichen Gefangniß bestrafet merden foll.

Titulus V. Mon entlauffenen Gefinde.

S.

Bie mider iieses Puncts halber soll es ben dem, was sowohl in der das Gesinde, wel. Landes als der Gesinde Ordnung von resp. Ao. 1661, Dienft . Zeit ohne und 1735. bereits verseben, nochmable verbleiben, mithin Abichieb und Beng Dasjenige Gefinde, welches wahrend ber Dienft-Beit, aus was Urfache und unter welcherlen Vorwand es fen, davon verfahren. gebet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhalt,

Coll von feiner ben 20. Thir. Strafe, von feiner andern Dienft Berrichafft Berrichafft ben 20. auf: und angenommen, dagegen aber begen Arretirung, nommen, vielmehraumahl wenn es Livree oder von der Berrichafft Sachen Thir. Etrafe ange besen Arretirung etwas mitgenommen, auf des Dienst-Herrns Anbringen, veranlaget, von der Obrigfeit des Orts, wo es gedienet, durch Requi-

fition

fition oder Erlagung der Steck Briefe, in Unferen oder anderer Berren Landen, veranlaget, und wenn es erlanget fobann an bie oder eingebracht worden, entweder an besagte Obrigfeit, Drigfeit ober bas oder auch an das nachfte Unferer Memter verabfolget, dafelbit in Rrafft diefer Unferer Berordnung zuforderft gu Erstattung bes Schadens, ben es der Berrichafft durch feingu Erfattung bes ungeziemendes und auf keinerlen Art zu entschuldigendes verursachten Cha-Entlauffen verursachet, auf defen Anzeige und Obriakeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht alleine bes ruckständigen Lobnes verluftig fenn, fondern auch mit Ge-rackfandigenlobns fangniß bestrafet, oder, auf vorher erstatteten Bericht, und mit Gefing. nach Befinden, auf Ein oder mehrere Jahre mit Befrungs, niß oder Beitungs. Bau, ober Buchte Bau oder Buchthauß. Strafe beleget werden. bauß, beftrafet werben.

Richt weniger follen alle biejenigen, welche einen Dienft- Wie biejenigen an-Bothen zu dergleichen Ungebuhrniß und Frevel verheben, Gefinde darzu veroder ihm durch Aufnahme, 23 rhehung oder auf andere Art beggen, werhelen Borfdub thun, fur den dem Dienft- Serrn dadurch ange ober ihm fonft Bor. Jogenen Schaden fteben und haften, und diesem, ob er fich desbalber an das entlauffene Dienft-Gefinde, ober en denoder diejenigen, so es darzu verhebet, verhelet, geberber= get oder jum Entkommen fonft Borfcbub gethan, balten wolle, jedesmahl fren bleiben, letstere auch hierüber mit Geld Gefananis oder anderer empfindlichen Strafe beleget merden.

Alle Unter-Obrigfeiten aber werden hierben ernstlich Dabero sollen bie bebentet, daß fie nicht allein auf alle Personen, welche in auf bie einfommen. Stadten und Dorfern von neuen einfommen und nicht ben Unbefannten befannt find, fleißige Ucht haben, fogleich nach ihren Wagen und nach Borund Rundschafften fragen, und biejenigen, welche berglet berjaten

fchub thun.

den nicht vorzuweisen haben, noch sonst von ihrem Thun und Laßen gnüglich Anzeige thun können, zur Haft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erstatten sollen, sondern Wir befehlen auch hierüber insonderheit, daß sie de-

benen herrschaff nen Gerrschafften, denen ein Gesinde aus dem Dienst getendes untaussens Gesindes zu defen gangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Wiederrede Verlächerenagung hülfliche Hand leisten, den entlaussenen Dienst-Bothen, wenn das Hauß, darinnen er zu sinden, angegeben werden kan, alsofort ohne Unterscheid arretiren, oder, da der Ort seines Aussentlats nicht sogleich bekannt wäre, in denen Schenk-Städten, oder andern verdächtigen Orten, Haußsuchung thun, und sonst mit dem äusersten Ernst dahin sehen und trachten sollen, daß der entlaussene Dienste Bothe ertappet, und, andern zum Abschen, wider ihn mit

S. 4.

denen in borftehendem 1.sten C.pho verordneten Strafen ber-

Das in andere Gererichte. Bernn auch das Gesinde, welches sich, um dem richte entweichende seinen Gerichts. Herrn zu leisten schuldigen Gesinde Dienste such auch der andere Gerichte, es sev in einer anzeit werden. Derigkeit verabsel. Stadt, oder auf dem Lande, begiebet, allda auf bescheheget werden.

ne Requisition gleichermaßen sorgfältig aufzusuchen, und an die requirirende Obrigkeit zu verabsolgen ist.

fahren werden konne.

S. 5.

Wegen des Ent.

Wornächst Wir dassenige, was sowohl in denen volaufens des Gesin-rigen Sesinde- und respective Policey-Ordnungen de annis
des außer landes
verden die Gesin-1651. Tit. IV. S. 3. und 1661. Tit. XXIII. Cap. IV.
de, und resp. Po.
S. 3. wegen des don frechen Sesinde, bloß zu Widerstrede annis 1651 hung guter Ordnung, vorzumehmenden Entlaussens in frem
und 1661. ingleiden des Mandarder Gerren Sebiete umständlich inserirt zu besinden, als
vom 21. Aug.
1764, wider die in dem unterm 21. Aug. 1764, ins Land ergangenen Man-

date wegen Berleitung derer Unterthanen jum Beggieben Berleitung berer außer Landes, mit mehrern heilfamiich berfeben, anderweit Merrhann gum hiermit wiederholen, und darneben ausdrücklich verordnen landes, wiederdaß demienigen Gefinde, welches fich außerhalb Landes auf- in welchem Roll halt oder dienet, und zu Leistung des dem Erb-herrn fchul- diefes Gesindes in Digen Dienstes, auf Erfordern, nicht stellet, die in Unsern biefigen tanden Landen habende Forderungen oder dereinst zu hoffendes Erb- gen ober zu hoffentheil, der hierunter ju leiftenden Entschädigung halber, ad fummert, und die concurrentem Summam verfummert und besagte Be ichastedavonbeftie richts-Herrschafft davon dießfalls gebührend befriediget wer- biget werden joil. den soll.

Titulus VI. Bon diebischen Gefinde.

S. I.

Ouforderft wiederholen Bir, ju mehrerer Warnung Des Sierunter fill nach Befindes, mas dieserhalben in dem unterm 27. Jul. Borideifit des an-1719. wegen geschwinder Executirung derer Diebe und nirten Mandats Rauber emanirten Mandate, sowohl in dem Generali bom Executirung De. 6. Dec. 1741. und denen verschiedentlich erfolgten Erlaute ber, sowoldes Gerungs Rescriptis wider die Sauß-Diebe gedronet worden neralis vom 6. baß nehmlich ein jedes Gesinde, fo wie ein anderer Sang berer erfolgten Er-Dieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwoif fairerungs Reund einen halben Thaler werth gestohlen und entwenbet, andern gum Abichen am Leben geftrafet, und mit bem Strange bingerichtet werben, ibm auch, wenn er bas Berbrechen vor der Special-Inquifition nicht gestanden, weder ber Erfatz noch der Erlaß zu fratten kommen foll. Auch foll diefe Strafe, nach klaren Inhalt borberührten Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermelbte Summa derer 12. Thir. 12. gl. auf einmahl gesteb.

len worden, sondern auch allerdings sodann erfolgen, und vollstrecket werden, wenn einer Dienst-Herrschafft auch nur nach und nach von einem Gesinde so viel, daß ermeldtes Quantum rans kömmt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diedstahls nicht schon besonders abgestrafet worden.

S. 2. small

Wiedenen Parthiererepteren des Gesindes, welche es ben dem Einkauff, oder der ihm deuff und fonst zu anvertraueten Berechnung derer Vickualien, Fütterung seine biesetzalb und übrigen Bedürsnisse, oder ben anderen Sachen und zu bestrafen.

Selegenheiten zu treiben pfleget, gesteuert und eine Dienstschrift deßen schuldiger Treue desto mehr versichert werden möge;

So verordnen und befehlen Wir, daß künftig jedes Gesinde, so über einigerlen Untreue und Diebstahl ertappet oder desen überführet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder Pfennige betrüge, nehst der Restitution und Ercseng allen Schadens und Unkosten, zum ersten mahle mit zwep Tage Gesängnis ber Waßer und Brod, zum andern mahle aber, es geschehe solches ben der vorigen, oder einer andern Herrschafft, mit der Strase des Prangers beleget, und, wenn diese Mittel noch nicht hintänglich wären, es von Untren und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zuchthauß oder auf den Bestungs-Bau gebracht werden soll.

S. 3.

Strafe dererjenisgen, welche barzu Uniejenigen Handels- und Handwercks-Lenthe, Wiss Andaß geben, dar, the und Mäcklere aber, und überhaupt alle Uniere Untera thanen thanen, bevderlen Gefchlechts, welche bem Gefinde gu eini- von participiren, ger Parthiereren Anlaß geben, davon participiren, oder Mefinde colludisonft auf einige ungebührliche Art mit selbigem colludiren, ren, demselben zur sonft follen mit eben der Strafe, als das untreue Gefinde felbit, fcubetjun, und darangesehen, auch nach mehrern Inhalt obgedachten Mandats, fertigen, ober auch wenn fie einen diebischen Dienst. Bothen wißentlich beherberget felbiges ben fich auf. feine gestohlene Sachen auf- und zu sich genommen und mit bergen. verpartiren helfen, oder oar in Insibung des Diebstahls Borfdub gethan, oder felbigem Bred - Gifen, Stangen, Rad Schlugel, Dietriche und andere Diebs-Inftrumente wisentlich und borfetilich verfertiget, gleich benen Diebs-Wirthen, Behlern und bergleichen dem Diebstahl Korderung leiftenden Bersonen, Daferne bas entwendete obberührtes Quantum derer 12. Thir. 12. al. erreichet, ebenfalls mit der, bon dem Saupt-Berbrecher bermaretten Todes-Strafe beleget werben.

Titulus VII. Bon derer Unterthanen Rinder Diensten insonderheit.

Mubieweiln dieferhalben die meiften Zwiftigkeiten zwischen benen Erb= und Gerichts- Serren und bererselben 11nterthanen vorzusallen pflegen, und mas von Unfern in Gort rubenden Borfahren darunter geordnet gewesen, als nicht Flar und deutlich genug angesehen werden wollen:

Go haben Wir der Mothdurft erachtet, Unfere andbigfte Willens - Meinung in folgenden Puncten gu jeder. manns Nachachtung bekannt zu machen:

1) Sollen

Buförberst ist sich 1.) Sollen sich an denen Orten, wo gewisse und klanach benen Erb. re Erb-Negister und Berträge, oder auch zu Recht bestän, Kegister, oder auch dige Gewohnheiten vorhanden, sowohl die Erb- und Serbegebrachten Ge. und Sie bergebrachten Ge. wohnheiten zurich- richts-Herren, als dererselben Linterthanen, schlechterdings ten, darnach achten.

tind wenn ja ein oder der andere Theil davon abgeben, und eine Herrschafft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen sollten, so soll doch in bezden Fällen kein Process zu verbängen, sondern die obschwebende Jrrung, nach vorgängiger Cognition aller daben vorsommenden Umstände, sofort entscheen, und jedes Theil zu genauer Beobachung derer Erb-Register, Recesse oder zu Necht eingessührten Gewohnheit angewiesen werden;

Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gegulativ vorhans wißes Regulativ vorhanden, ein jeder wißen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention sein Recht und seine Schuldigkeit gehe, so sehen und ordnen Wir, daß

sollen berer Unter.

2.) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, ehanen Kinder sich der oder die sich entweder ben jemand ordentlich zu vermiesen oder ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, vor sie sich ben dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, Seren angedo. bis sie sich zuvor ben dem Erb- und Gerichts-Herrn des Hen.

Orts, wo sie gebohren, und erzogen worden, in eiguer Person, oder durch andere angeboten.

3.) Bat nun die herrschafft ihrer Dienste nothig, fo Magen der Gie find der Sohn und die Lochter schuldig, ihr so wohl Zwey richte & Bereichaffe Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, bor einem auch alle Tage Ar. Fremden zu dienen, als auch um den jeden Orts gewöhnlie ftimmte tohn vor chen Scheffel zu drefchen, oder alle andere Tage-Arbeit um das obbestimmte Lohn ebenermaßen bor einem Fremden gu verrichten; Welches auch bep denenjenigen ftatt findet, die fich bep ihren Gefchwiftern oder andern Anverwandten auf-Die fich ben ihren halten und selbigen, gegen erhaltende Roft, Rleidung, oder Anverwanden auf in anderes Acquivalent entweder dienen, oder in der Wirth ibrer Wirtfelaffe fchafft arbeiten.

bienen ober arbeis ten find biergu gleichfalls verbunben.

4.) Damit aber auch diejenigen, fo dienen wollen und Wenn fich bas sich deshalber ben ihren Gerrichafften geziemend melden, de Gesinde zum Dien fo beger wißen mogen, woran fie find, sowohl die Dienst Berechafft barauf Berren, fo Gefinde brauchen, ber Miethe balber fich barnach gebührend achten konnen;

Co ordnen und wollen Wir, daß jeder Knecht und Maad schuldig sepn foll, sich jedesmabl 3. Monath vorher, che die an jeden Orte gewöhnliche Dienftanderungs-Beit einfällt, ben der Gerichts-Berrichafft zu melden, Diefe aber Dargegen schuldig und gehalten sepn foll, jenen innerhalb 14. Tagen, bon bem besichehenen Angeboth an ju rechnen, gewife Erklarung gu thun, und, da fie den Rnecht oder Die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr Das S.pho 12. Tit. I. erwehnte Mieth-Geld darauf zu gehen: Dahingegen wenn folches nicht geschehen, dem Rnech- Beld gegeben wer. te und der Magd frep ftebet, fich fodann an andere beliebige

und bas Mieth. den foll? Welchergestalt Rnechte und

Drte

Magde nachben Orte und herrichafften zu vermiethen; Woben fowohl bein Angeboth fich an Gesinde als der Dienst - herrschafft, jedem ben Funf miechen burffen. Thaler Geld- oder relp. Bierzehen Tage Gefäng-Wermiethungen niß-Strafe ernstlich untersaget wird, daß, bor denen ge-Anmelbungs, und sesten 3. Monathen, ersteres anderwarts sich nicht vermiewien Sen und badurch feinen Dienft-herrn zu hintergeben futen und ungultig chen, lettere aber fein Gefinde miethen, auch die bor folder Zeit unternommene Mieth - und Bermiethung ungultig fenn folle.

5.) Begabe es fich. daß entweder bor der Zeit, ehe Bie es ju halten, wenn mabrender eines Unterthanen Sohn oder Tochter ben Dienst, worzu Dienst Zeit bie Et. tern ihrer Kinder er oder fie bereits gemichtet worden, antrate, oder mahrend bes ichon angetretenen Dienftes feinen Eltern etwas felbft benothiget Buftiefe, Defentwegen fie erweißlichermaßen ihres Gobnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Sauß-Wefens unumbenen lehtern Gele ganglich felbit benothiget maren, oder es fiele dem Sohne genbeit jur Ber. oder der Tochter eine Gelegenheit zur Berehlichung bor, fo In biefen Fallen follen fie in benden Fallen an den Dienft nicht gebunden, foll gwar bas Ge fondern die Gerrichafft fchuldig fepn, den Rnecht oder die nicht gebunden Magd auf den erstern Fall, ju Conservation derer Eltern finde an ben Dienft ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, ju Beforfenn, berung des Dienft-Bothens berhoften Gincks und 2Boblfarth, au dimittiren und loß zu geben;

Jedoch liegt

6.) denen Eltern nebft ihren Rindern in benderlen Faljedoch ber Berrien zuförderst ob, denen Gerrschafften einen andern Dienst-schaft ein anderer len zuförderst ob, Dienst Bothe ver. Bothen an des abgehenden Stelle zu berschaffen. fchaffet werben.

Und

Undwenn sich irgend anßern sollte, daß Verstellung oder Ver Wie ben Berstellung daben vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran ung oder Betrug, mit Theil haben, als die Rinder, mit willkührlicher Geldoder Gefängniß. Strafe beleget, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienstellung der dahres, darinne die vorgewendete Beränderung vorfället, da nöthig, durch Iwangs. Mittel angehalten werden.

ingleichen wenn

Nachdem Wir auch

7.) wahrgenommen, daß in Ansehung des Kinders die Frage vor-Dienste Zwangs zwischen der Herrschafft und ihren Unterstemmt, ob ein Unsterschaften seiner Kinder thanen darüber viele Frungen entstanden, daß diese ihre der in seinen eigekinder darzu zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorsselbst benöchiger? wande, wie sie derselben in ihrer eignen Haußhaltung bendbiget wären, zu verweigern pflegen;

So hatten Wir zwar gerne gesehen, wenn derenthalben zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilternden Weiterungen, eine gewiße Negul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder deßen Hauß, Acker oder Wich gegründet hätte, festgesetzt werden können:

Da sich aber auch daben verschiedene Inconvenien-

tien hervorthun, und Wir gleichwohl obbeniemtem Uebel, so viel möglich abgeholffen wifen wollen;

So ordnen und seten Wir hierdurch, daß kunftiabin, so ofte die Frage, ob ein Unterthan seiner Rinder, die der Berrichafft Dienen follen, in seinem Sang. Wefen unumganglich felbst benothiget fen? vorkommt, durchaus fein Process verstattet, sondern vielmehr zuforderst von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber cognosciret, über die befundenen Umstände, von denen Gerichts- Personen ein ausführliches Attestat, so wie sie es bedürfenden Falls endlich zu bestärcken sich getrauen, ertheilet, und ad Acta gebracht, folche darauf zu Unserer Landes - oder resp. Stifts-Regierungen mit unterthaniaften Bericht eingesendet, und von daher die Entscheidung, nach Befinden, entweder sofort, oder nach vorgangiger endlicher Beitardung besagten Atteftats, ober auch, baferne fich Daben Bedencklichkeiten ereignen, nach borber burch ben Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden foll:

Immaßen auch der Gerichts-Obrigkeit, daferne sie das Attestat ihrer eigenen Gerichts-Personen vor ungegründet oder parthepisch halten möchte, noch vor Einsendung derer Acken ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichten beygnbringen, unbenommen bleibet.

Dahinge.

Dahingegen fein Gerichts. herr mehreres Gefinde ais Die Berichts Berer zu seiner Saußhaltung nothig hat, bon seiner Untertha-Beinde als fie nonen Kindern zu miethen und anzunehmen, noch von eini thia von ihrer Unterhanen Rindern gen dererfelben eine fogenannte Bubufe zu erheben, und fich nicht mierben, noch dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrück von ihnen badurch licher Alhudung unternehmen, solches auch weder seinen Zubube zu erheben Berwaltern noch Pachtern gestatten foll.

8.) Endlich bleibet es in Ansehung derer ehemahls Darneben ift streitig gewesenen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienst-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii oder diefes jenem zu præferiren fen? 2.) Wie es, wenn ein Dienft-Bothe das domicilium andert, gehalten werden? und ob 3.) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichts-herrn geleiftet werden folle? unveranderlich ben bemjenigen, was dieserhalben in der Gefinde Ordnung ven Ao. 1661. promulgiret worden, nemlich, daß ad 1.) auf bas forum domicilii, wo ju ber Zeit, da der Dienst auf bas Forum domicilii ju reund die Urbeit erfordert, des Dienft-Bothen Eftern we-flectiren welches, fentlich sich aufgehalten, reflectiret, und daben auf das forum originis gar nicht gesehen werden folle. Daß ad 2.) durch Dienst, Ar. beit ober Pacht an eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn feine Eltern, einem andern Orte, die ihn ben sich haben, oder er selbst auch sich einmahl we nicht geandere mirb. sentlich an einem Orte niedergelaßen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einen andern Ort jum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Saufes begeben, bennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet werden, und

und auf Erfordern selbigen Orts Obrigfeit zu bienen und zu arbeiten gehalten sepn, und daß gvoad 3.) sothaner Dienst-Imana und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Der Dienft-Brang gehöret Gerichts fondern jederzeit, dem Erb-Gerichts herrn, geherrn. leistet werden solle.

> Wie Wir num diese Unsere Ordnung durchaangig genau befolget wißen wollen;

Allso befehlen Wir bierdurch Unserer gesammten getreuen Landschaft und insgemein allen Unfern Unterthanen, Beamten und Unter-Obriafeiten, sowohl Unfern Collegiis auch denen Dicasteriis Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach gebührend achten, und darüber fest und unverbruchlich halten, wie denn auch dieses Mandat, damit sich niemand mit der Unwisenheit hierunter zu entschuldigen baben moge, nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffent-Wie es alliabelich lich angeschlagen, sondern auch jeden Orts, und zwar in

fomobl in Stabten Dorffern,

ingleichen

ber Abfundigung geln bieffalls gu balten.

mit Borlefung bie Dorfern und Borftadten, ben dem Richter, in Städten fer Gefinde. Deb. Dorfern und nung jeben Ores, aber zu Rathhauße alljährlich jedesmahl 14. Tage vor Mials Borffabten und chaelis, benen versammleten Gemeinden und besonders auch dem Dienst-Gesinde, deutlich, jedoch so viel die im 2. S. pho bestimmten Gesinde-Lohne betrift, davon nur diejenigen, fo bor den Creif, darinnen der Ort gelegen, gehoren, mit Hebergehung der übrigen, vorgelesen und folches 8. Tage von benen Can- borber bon denen Canteln mit Benfugung derer nothigen Ermahnungen abgekundiget, diefes alles auch ben willfuhrlicher Strafe anders nicht gehalten werden foll.

UhrFund.

Uhrkundlich haben Wir diese Gesinde Dronung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley. Secret besiegeln und bekrässtigen laßen. So gesche, ben und geben zu Dresben, den 16. Novembr. 1769.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

FJK 76 819 X2374548 Societies for the first of the first of the constraints Stiffing Offices





2C. 2C.

neu= erlanterte und verbeßerte

Sefinde: Stonung.

Ergangen

De dato Drefiden, den 16. Novbr. 1769.

Mit Chur . Fürstl. Cachs. gnatigstem Privilegio.

Drefiben, gebruckt und ju finden beim Chur Fürftl. Sachf. privil. Hof Buchbrucker Johann Carl Kraufen.







R. 96.